

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/15691 –

Zahlungen der Bundesministerien an ehemalige Bedienstete und Pensionärinnen und Pensionäre des Bundes im Falle des Bundesministeriums der Verteidigung (Einzelplan 14)

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium der Verteidigung und sein Geschäftsbereich nehmen in verschiedensten Bereichen externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch. Eine punktuelle Beratung durch Externe erachten die Fragesteller hierbei als durchaus sinnvoll. Hingegen ist zu bemerken, dass der dauerhafte Einsatz externer Beraterinnen sowie Unterstützer zu einem Kompetenzabbau in der Verwaltung führen kann und auf diese Weise die durch ausscheidende Mitarbeitende entstehenden Kompetenzlücken im Ressort nicht geschlossen werden (www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/die-teure-macht-externer-berater-in-der-bundesregierung,RJ5UqRB).

Um diese Entwicklung zu vermeiden, ist Transparenz im Bereich der externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen notwendig. Dies gilt auch bezüglich der Erbringerinnen und Erbringer dieser Leistungen. Ehemalige Bundesbedienstete und Pensionärinnen und Pensionäre bilden dabei letztlich eine Kategorie von Beraterinnen und Beratern.

Ihr Einsatz ist aus Sicht der Fragesteller aus zwei Gründen von besonderer Bedeutung: Erstens kommt es vor dem Hintergrund der sich verschlechternden Altersstruktur in der öffentlichen Verwaltung des Bundes dazu, dass nach Rechnungen des Demografie-Portals der Länder und des Bundes jeder vierte Beschäftigte bis 2025 in den Ruhestand gehen wird (www.demografie-portale.de/SharedDocs/Informieren/DE/ZahlenFakten/Oeffentlicher_Dienst_Alterstruktur.html). Dadurch kann es nicht nur zu einem Nachwuchsmangel, sondern auch zu einer Mehrbelastung der Mitarbeitenden kommen (www.boeckler.de/38934_38942.htm). Ehemalige Mitarbeitende in beratender und unterstützender Funktion anzustellen kann in diesem Fall eine Strategie sein, die entstehenden Personallücken zu füllen (www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/die-teure-macht-externer-berater-in-der-bundesregierung,RJ5UqRB). Diese Strategie erscheint jedoch aus Sicht der Fragesteller nicht nachhaltig, gerade im Hinblick auf das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel, einen modernen öffentlichen Dienst aufzubauen, in dem motivierte Mitarbeitende beschäftigt sind und in dem sich um Nachwuchsgewinnung gekümmert wird (Koalitions-

vertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode). Zweitens stellt der Einsatz von Pensionärinnen und Pensionären insofern eine weitere Besonderheit dar, als dass diese nach § 6 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes in einem lebenslangen Beamtenverhältnis stehen. Durch dieses garantiert der Bund als Arbeitgeber die lebenslange Versorgung der Beamtinnen und Beamten. Dies gilt auch für Pensionärinnen und Pensionäre sowie Beamtinnen und Beamte, die vorzeitig in Pension gehen. Zu diesen lebenslangen Zuwendungen addieren sich im Falle einer Beratungs- und Unterstützungsleistung ebenfalls vom Bund getätigte Zahlungen. Dies ist aus Sicht der Fragestellenden zumindest zu hinterfragen.

Um finanzielle Transparenz in diesem Bereich zu schaffen, ist es das Ziel dieser Anfrage, ein umfassendes Bild über die Inanspruchnahme externer Beratungs- und Unterstützungsleistungen von ehemaligen Bediensteten und Pensionärinnen und Pensionären im Bundesministerium der Verteidigung und seinem Geschäftsbereich zu erlangen.

1. Wie und auf Grundlage welcher Bestimmungen definiert das Bundesministerium der Verteidigung „externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen“?

In Übereinstimmung mit der Anlage 1 des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zu Tagesordnungspunkt 12 in seiner 31. Sitzung am 13. Februar 2019 – Ausschussdrucksache 19(8)3252 – definiert die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) geltende Zentrale Dienstvorschrift A-1670/2 „Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ den Begriff „externe Beratungsleistung“ für den Geschäftsbereich des BMVg in den lfd. Nrn. 201 bis 204 wie folgt:

„Gegenstand der externen Beratung ist eine entgeltliche Leistung, die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten. Leistungsempfänger sind dabei Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren Bundesverwaltung sowie Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung, soweit sie durch Bundesmittel institutionell gefördert werden. Leistungserbringer ist eine außerhalb dieses Bereichs tätige natürliche oder juristische Person. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei Verträgen zur Beantwortung von technischen oder rechtlichen Fragestellungen der laufenden Verwaltung in Einzelfällen und bei Werkverträgen nicht um Beraterverträge handelt, sofern nicht ein Beratungscharakter nach den o. g. Definitionsmerkmalen erkennbar ist. Nicht als Beraterverträge gelten: Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit Forschungs- und Bildungsförderungsprojekten, begleitende wissenschaftliche Evaluierungen zu Fördermaßnahmen, wissenschaftliche Gutachten zu spezifischen Fachfragen, Verträge zur Beantwortung von Fragen durch Kommissionen, Aufträge für Redemanuskripte sowie Beratungsleistungen in Verträgen, in denen Nicht-Beratungsleistungen überwiegen (z. B. Kauf von 50 Kopiergeräten mit drei Tagen Beratung hinsichtlich Aufstellung und Netzeinbindung).“

In den lfd. Nrn. 205 bis 208 der Zentralen Dienstvorschrift wird für den Geschäftsbereich des BMVg der Begriff „externe Unterstützungsleistung“ wie folgt definiert:

„Externe Unterstützungsleistungen im Sinne dieser Zentralen Dienstvorschrift liegen vor, wenn für unaufschiebbare Aufgaben des BMVg oder seines nachgeordneten Geschäftsbereiches Leistungen von Externen, insbesondere privatwirtschaftlichen Unternehmen, vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Diese entgeltlichen Leistungen sind vom Einsatz sonstiger externer Personen zu unterscheiden. Externe Unterstützungsleistungen sind nur dann zulässig, wenn eigenes Personal nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar ist und alle Möglichkeiten, die Aufgabe mit eigenem Personal zu erfüllen, erschöpft sind, wenn Arbeitsspitzen abgedeckt werden müssen, spezielles Know-how von Externen benötigt wird oder eigene Kräfte für Aufgaben des Geschäftsbereiches des BMVg freigesetzt werden müssen für Aufgaben, die wegen ihres hoheitlichen Charakters nicht an Externe vergeben werden können. Voraussetzungen für den zulässigen Einsatz Externer für Unterstützungsleistungen sind:

- Es handelt sich um nicht-hoheitliche Aufgaben, die daher nicht das Vorliegen eines besonderen Dienst- und Treueverhältnisses erfordern,
- und es handelt sich um eine nicht entscheidungsprägende Tätigkeit,
- und die Entscheidungs- und Steuerungskompetenz und letztliche Verantwortung verbleibt bei einem Beschäftigten des Geschäftsbereiches des BMVg.

Externe Unterstützungsleistungen sind auch dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung von Aufgaben dienen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben nur von einem unabhängigen externen Sachverständigen ausgeführt werden dürfen.“

2. Wie viele ehemalige Bundesbedienstete haben seit 2013 Zahlungen aus dem Einzelplan 14 des Bundesministeriums der Verteidigung für Beratungs- oder Unterstützungsleistungen erhalten (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?
3. Wie viele Pensionärinnen und Pensionäre des Bundes haben seit 2013 Zahlungen aus dem Einzelplan 14 des Bundesministeriums der Verteidigung für Beratungs- oder Unterstützungsleistungen erhalten (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?
4. Wie hoch waren jeweils die individuellen Zahlungen, die ehemalige Bundesbedienstete seit 2013 aus dem Einzelplan 14 des Bundesministeriums der Verteidigung für Beratungs- oder Unterstützungsleistungen erhalten haben (bitte anonym und über die Jahre hinweg summiert nach Einzelpersonen angeben)?
5. Was waren im Einzelnen die Gründe für die Zahlungen, die ehemalige Bundesbedienstete seit 2013 aus dem Einzelplan 14 des Bundesministeriums der Verteidigung für Beratungs- oder Unterstützungsleistungen erhalten haben (bitte detailliert begründen)?
 - a) Wie viele ehemalige Bedienstete erhielten Zahlungen in welcher Höhe für die Beteiligung an oder Betreuung von Projekten (Projekte bitte mit Titel benennen)?

Wie viele dieser ehemaligen Bediensteten waren zuvor aus Altersgründen aus dem Dienst ausgeschieden?
 - b) Wie viele ehemalige Bedienstete erhielten Zahlungen in welcher Höhe für die Teilnahme an oder Reisen zu Sitzungen (einzeln auflisten)?

Wie viele dieser ehemaligen Bediensteten waren zuvor aus Altersgründen aus dem Dienst ausgeschieden?
 - c) Wie viele ehemalige Bedienstete erhielten Zahlungen in welcher Höhe für die Erstellung von Arbeiten fachlicher beziehungsweise wissenschaftlicher Natur (einzeln auflisten)?

Wie viele dieser ehemaligen Bediensteten waren zuvor aus Altersgründen aus dem Dienst ausgeschieden?

6. Wie hoch waren jeweils die individuellen Zahlungen, die Pensionärinnen und Pensionäre des Bundes seit 2013 aus dem Einzelplan 14 des Bundesministeriums der Verteidigung für Beratungs- oder Unterstützungsleistungen erhalten haben (bitte anonym und über die Jahre hinweg summiert nach Einzelpersonen angeben)?
7. Was waren im Einzelnen die Gründe für die Zahlungen, die Pensionärinnen und Pensionäre des Bundes seit 2013 aus dem Einzelplan 14 des Bundesministeriums der Verteidigung für Beratungs- oder Unterstützungsleistungen erhalten haben (bitte detailliert begründen)?
 - a) Wie viele Pensionärinnen und Pensionäre erhielten Zahlungen in welcher Höhe für die Beteiligung an oder Betreuung von Projekten (Projekte bitte mit Titeln benennen)?
 - b) Wie viele Pensionärinnen und Pensionäre erhielten Zahlungen in welcher Höhe für die Teilnahme an oder Reisen zu Sitzungen (einzeln auflühren)?
 - c) Wie viele Pensionärinnen und Pensionäre erhielten Zahlungen in welcher Höhe für die Erstellung von Arbeiten fachlicher beziehungsweise wissenschaftlicher Natur (einzeln auflühren)?
8. Wie viele der ehemaligen Bundesbediensteten, die seit 2013 Zahlungen aus dem Einzelplan 14 des Bundesministeriums der Verteidigung für Beratungs- oder Unterstützungsleistungen erhalten haben, erhielten diese Zahlungen als Gegenleistung für eine Beratertätigkeit (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

Was waren außer Beratertätigkeiten die weiteren Gründe für die Zahlungen?
9. Wie viele der Pensionärinnen und Pensionäre des Bundes, die seit 2013 Zahlungen aus dem Einzelplan 14 des Bundesministeriums der Verteidigung für Beratungs- oder Unterstützungsleistungen erhalten haben, erhielten diese Zahlungen als Gegenleistung für eine Beratertätigkeit (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

Was waren außer Beratertätigkeiten die weiteren Gründe für die Zahlungen?

Da neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch frühere Beamtinnen und Beamte sowie ehemalige Soldatinnen und Soldaten als Pensionärinnen und Pensionäre unter den Begriff „ehemalige Bundesbedienstete“ gefasst werden können, werden die Fragen 2 bis 9 sowie 11 bis 13 zusammengefasst sowie unterschieden nach den Statusgruppen Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beantwortet.

Gemäß § 105 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes haben Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet, wenn die Beamtinnen und Beamten mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, drei Jahre, im Übrigen fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Dies gilt auch für frühere Beamtinnen mit Anspruch auf Altersgeld und frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld. Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Untersagung liegen

nur für einen kürzeren Zeitraum vor. Zuständig ist die letzte oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Nach § 20a des Soldatengesetzes haben Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im Ruhestand sowie frühere Soldatinnen und Soldaten mit Anspruch auf Dienstzeitversorgung eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst. Dies gilt auch für frühere Soldatinnen und Soldaten mit Anspruch auf Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz. Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Untersagung liegen nur für einen kürzeren Zeitraum vor. Die o. g. Anzeige ist an das BMVg zu richten, das auch für die Untersagung zuständig ist. Es kann seine Zuständigkeit auf andere Stellen übertragen.

Für frühere Beamtinnen und Beamte sowie ehemalige Soldatinnen und Soldaten erfolgt unter versorgungsrechtlichen Gesichtspunkten keine statistische Auswertung, z. B. bezüglich der Beratertätigkeit von Versorgungsempfängern. Die Bewertung der jeweils angezeigten Tätigkeiten erfolgt nur für den spezifischen Einzelfall.

Nach § 60 des Soldatenversorgungsgesetzes bzw. § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes sind zwar Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit anzuzeigen, jedoch erfolgt keine Erfassung der konkreten Tätigkeit (z. B. Beratertätigkeit). Zwar werden von den Versorgungsempfängern auch (Arbeits-)Verträge vorgelegt, welche jedoch nur zur Prüfung der unterschiedlichen Anrechnungsvorschriften verarbeitet werden. Eine manuelle Überprüfung aller Versorgungsakten auf Hinweise zur Art einer möglichen Tätigkeit ist nicht leistbar.

Eine Verpflichtung ehemaliger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Tarifbeschäftigte zur Anzeige einer Tätigkeit als Berater besteht weder aufgrund gesetzlicher noch tariflicher Bestimmungen. Eine solche Verpflichtung müsste demnach individualvertraglich vereinbart werden. Entsprechende Vereinbarungen werden im Geschäftsbereich des BMVg nicht getroffen.

10. Überprüft das Bundesministerium der Verteidigung vor dem Abschluss von Beratungsvereinbarungen mit Einzelpersonen, Unternehmen oder sonstigen Institutionen, für die eine Zahlung aus dem Einzelplan 14 erfolgen soll, ob dadurch ehemalige Bedienstete oder Pensionärinnen und Pensionäre des Bundes Zahlungen erhalten (könnten)?
 - a) Nach welcher Methodik erfolgt diese Prüfung, sofern diese stattfindet?
 - b) Anhand welcher Kriterien erfolgt diese Prüfung, sofern diese stattfindet?

Die Fragen 10 bis 10b werden zusammen beantwortet.

Unbeschadet der administrativen Konkretisierung des vorgelagerten Billigungsvorgangs für den Geschäftsbereich des BMVg gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-1670/2 „Inanspruchnahme von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ gibt es keine Vergabevorschriften speziell für die Beschaffung von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

Einer der vergaberechtlichen Grundsätze ist das Gleichbehandlungsgebot. Bewerbende bzw. Bietende in einem Vergabeverfahren sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Dies gilt auch, wenn sich ehemalige Bundesbedienstete im Rahmen eines Vergabeverfahrens beteiligen. Aufgrund ihrer vormaligen Zugehörigkeit zum Geschäftsbereich des BMVg dürfen sie weder besser noch schlechter gestellt werden.

Zur Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte (hinsichtlich der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens vgl. § 124 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB]) oder (theoretisch denkbaren) möglicher Wettbewerbsverzerrungen (vgl. § 124 Absatz 1 Nr. 6 GWB) werden von den Vergabestellen grundsätzlich Eigenerklärungen der Bewerbenden bzw. Bietenden im Vergabeverfahren gefordert. Mit Abgabe dieser Erklärung bestätigen die Bietenden, dass ein Ausschlussgrund nicht vorliegt, sodass in diesem Fall eine generelle weitere Überprüfung durch die Beschaffungsstelle grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Zudem werden die Auftragnehmerinnen in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des BMVg zur Verdingungsordnung für Leistungen (ZVB/BMVg), die grundsätzlich Vertragsbestandteil werden, verpflichtet, Ruhestandsbeamtinnen und -beamte der Bundeswehr oder Berufssoldatinnen und -soldaten im Ruhestand nur dann eine Tätigkeit zu übertragen, wenn ihnen diese hierfür eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des BMVg im Hinblick auf die Einhaltung der Anzeigepflichten vorgelegt haben. Ist die Tätigkeit in der Unbedenklichkeitsbescheinigung unter Auflagen zugelassen worden, haben die Auftragnehmerinnen die Auflagen zu beachten.

Weder die im Rahmen der geforderten Eigenerklärung zu leistenden Angaben noch die Fälle, in denen die genannten Regelungen der ZVB/BMVg einschlägig sind, werden statistisch erfasst. Die manuelle Auswertung ist im erfragten Umfang nicht leistbar.

11. Welche Funktionen erfüllten die ehemaligen Bundesbediensteten, die seit 2013 Zahlungen aus dem Einzelplan 14 des Bundesministeriums der Verteidigung für Beratungs- oder Unterstützungsleistungen erhalten haben, zuletzt vor ihrem Ausscheiden aus dem Dienst (bitte anonymisiert angeben)?
12. Welche Funktionen erfüllten die Pensionärinnen und Pensionäre des Bundes, die seit 2013 Zahlungen aus dem Einzelplan 14 des Bundesministeriums der Verteidigung für Beratungs- oder Unterstützungsleistungen erhalten haben, zuletzt vor ihrem Ausscheiden aus dem Dienst (bitte anonymisiert angeben)?
13. Wie viele der ehemaligen Bundesbediensteten, die seit 2013 Zahlungen aus dem Einzelplan 14 des Bundesministeriums der Verteidigung für Beratungs- oder Unterstützungsleistungen erhalten haben, schieden aus Altersgründen aus dem Dienst aus?

Die Fragen 11 bis 13 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 9 wird verwiesen.

